

Informationen zum Infektionsschutzgesetz gemäß §34 IfGS



Liebe Eltern,
liebe TeilnehmerInnen,

wir fahren gemeinsam in große Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen.

Da wir nicht ausschließen können, dass ein Kind oder BetreuerIn eine ansteckende Erkrankung hat und an einer der Maßnahme 2012 teilnimmt, ist es möglich, dass sie andere Kinder oder BetreuerInnen anstecken könnten. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie/Euch mit diesem Merkblatt über Ihre/Eure Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie/Ihr wissen, dass **Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben**. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienfreizeiten. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet das Gesetz die Leitung unserer Maßnahmen die nachfolgende Information an die Eltern unserer TeilnehmerInnen weiterzugeben:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unsern Maßnahmen teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien. Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und Bakterielle Ruhr;
3. ein Kopfläusebefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit wie es uns möglich ist, gerne weiter.